

BMB Newsletter

SEITE 1/12 1. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Vorbereitung der 2. Säule im SK Steuerrecht

SEITE 3

TOP 2: Anstehende Änderungen in der tätigen Reue bei Steuerstraftaten

SEITE 4

TOP 3: Anstehende Änderungen im HGB

SEITE 5

TOP 4: Neue Leitlinie zu Verrechnungspreisen

SEITE 6

TOP 5: Auswertung der Tätigkeit der Finanzverwaltung

SEITE 7

TOP 6: Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

SEITE 9

TOP 7: OECD veröffentlichte technische Leitlinien zur Umsetzung globaler Mindeststeuer

SEITE 10

TOP 8: OECD-Handbuch zu multilateralen MAPs und APAs

SEITE 11

TOP 9: EuGH-Urteil zu DAC6

SEITE 12

TOP 10: Update der Liste nicht kooperativer Länder, Russland wurde auch ergänzt

Nützliche Links

Der Frühling ist da und die 15%ige globale Mindeststeuer ist auch in der Slowakei angekommen. Da wir ein kapitalimportierendes Land sind, wird sie vor allem Hunderte von Tochtergesellschaften globaler Konzerne in der Slowakei betreffen, allerdings nur in einer vereinfachten Form des QDMTT-Konzepts (qualified domestic top-up tax), dessen grundlegendes Ziel die Berechnung des effektiven Steuersatzes ist (TOP 1). Unser Steuerberatersteam vertritt diesbezüglich die AHK (Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer) bei den Verhandlungen mit dem SK-Finanzministerium und bereitet auch ein gemeinsames Seminar vor.

Die Slowakei kämpft ziemlich erfolgreich gegen den Inflationsdruck an, sie hat die niedrigste jährliche Inflationsrate unter den V4-Ländern, in der EU liegen wir allerdings auf Platz 21. Die Erhöhung des EZB-Satzes auf 3,5% wird die Inflationszahlen nicht nur leicht in die Höhe treiben, sondern die Steuerverwaltung wird zum ersten Mal seit Jahren Strafen von mehr als 10% des nach der Abgabenordnung erhobenen Nachbemessungsbetrags verhängen müssen, da der dreifache EZB-Basiszinssatz 10,5% beträgt. In Anbetracht der gleichzeitig zu erwartenden Verschärfung der tätigen Reue für Steuerdelikte (TOP 2) empfehlen wir unseren Klienten, den Betriebsprüfungen erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Der neue Justizminister hat erfreulicherweise das Gesetzgebungsverfahren zum neuen Umwandlungsgesetz vorangetrieben. Das neue Gesetz soll endlich nicht nur Abspaltungen als wichtige Form der Umstrukturierung zulassen, sondern auch eine neue Rechtsform der Privatstiftung einführen, die aus Sicht der Nachfolgeplanung ein wichtiges Instrument für die langfristige Sicherung von Nachhaltigkeit der Familienunternehmen ist (TOP 3). Wir freuen uns, dass wir einen wichtigen Beitrag zu dieser [Debatte](#) leisten konnten.

Eine Zusammenfassung weiterer Highlights in unserer Frühlingsausgabe des Newsfilters finden Sie unten:

INHALT IM ÜBERBLICK:

TOP 1: Vorbereitung der 2. Säule im slowakischen Steuerrecht

TOP 2: Anstehende Änderungen in der tätigen Reue bei Steuerstraftaten

TOP 3: Anstehende Änderungen im Handelsgesetzbuch

TOP 4: Neue Leitlinie zu Verrechnungspreisen

TOP 5: Auswertung der Tätigkeit der Finanzverwaltung

TOP 6: Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

TOP 7: OECD veröffentlichte technische Leitlinien zur Umsetzung globaler Mindeststeuer

TOP 8: OECD-Handbuch zu multilateralen MAPs und APAs

TOP 9: EuGH-Urteil zu DAC6

TOP 10: Update der Liste nicht kooperativer Länder, Russland wurde auch ergänzt

BMB Newsletter

SEITE 2/12 1. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Vorbereitung der 2.Säule im SK Steuerrecht

SEITE 3

TOP 2: Anstehende Änderungen in der tätigen Reue bei Steuerstraftaten

SEITE 4

TOP 3: Anstehende Änderungen im HGB

SEITE 5

TOP 4: Neue Leitlinie zu Verrechnungspreisen

SEITE 6

TOP 5: Auswertung der Tätigkeit der Finanzverwaltung

SEITE 7

TOP 6: Richtlinie zur Nachhaltigkeitsbericht-erstattung von Unternehmen

SEITE 9

TOP 7: OECD veröffentlichte technische Leitlinien zur Umsetzung globaler Mindeststeuer

SEITE 10

TOP 8: OECD-Handbuch zu multilateralen MAPs und APAs

SEITE 11

TOP 9: EuGH-Urteil zu DAC6

SEITE 12

TOP 10: Update der Liste nicht kooperativer Länder, Russland wurde auch ergänzt

Nützliche Links

TOP 1: VORBEREITUNG DER 2. SÄULE IM SLOWAKISCHEN STEUERRECHT

Im Dezember 2022 wurde auf EU-Ebene die [Richtlinie 2022/2523 des Rates](#) zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen verabschiedet. Es handelt sich insbesondere um die Einführung einer globalen Mindeststeuer auf der Ebene von Konzernen mit einem Umsatz von mehr als 750 Mio. EUR, die einen effektiven Steuersatz von weniger als 15% ausweisen. Ziel der Einführung ist es, vor allem spekulative Kapital- und Unternehmensverlagerungen in Länder mit niedrigen Steuersätzen zu verhindern und dadurch Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen.

Die Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht der Mitgliedstaaten wird bis zum 31.12.2023 mit Inkrafttreten zum 01.01.2024 erwartet. Es gibt jedoch auch eine Reihe von Ausnahmen, wenn die Umsetzung einiger Artikel der Richtlinie verschoben werden kann. Die Slowakei ist eines der Länder mit erheblichen Zuflüssen von ausländischen Investitionen und Kapital. Diesbezüglich ist es offensichtlich, dass das Unternehmensportfolio der Slowakei hauptsächlich Tochtergesellschaften in ausländischem Besitz und eine sehr begrenzte Anzahl von Muttergesellschaften umfasst.

Die EU hat für diese Art von Ländern (wenn sie weniger als 12 Muttergesellschaften haben) eine Ausnahme vorgesehen, und zwar in Form eines möglichen Aufschubs bestimmter Bestimmungen der Richtlinie, z. B. bei der Einführung der offensiven IIR-Regel (income inclusion rule) oder der UTPR-Regel (undetaxed payments rule) um maximal sechs Jahre.

In Anbetracht der Zusammensetzung der Unternehmen in der Slowakischen Republik ist geplant, das Konzept der qualifizierten inländischen Ergänzungssteuer (QDMTT) in der Slowakischen Republik einzuführen, dessen grundlegendes Ziel darin besteht, den effektiven Steuersatz und die mögliche Ergänzungssteuer auf der Ebene der Geschäftseinheit der Gruppe (Tochtergesellschaft) zu berechnen, d.h. die oben genannte Ergänzungssteuer für niedrig besteuerte Unternehmen im slowakischen Staatshaushalt zu belassen. Die offensive IIR-Regelung würde die berechnete Ergänzungssteuer in den Staatshaushalt des Landes der Muttergesellschaft verlagern. Neben der Einführung der QDMTT ist in der Slowakei auch die Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung geplant - eine Verschiebung der Umsetzung der offensiven IIR- und UTPR-Regeln, d.h. sie wären auf slowakischer Ebene ab dem 01.01.2024 nicht anwendbar.

Nach vorläufigen Berechnungen werden die QDMTT-Regel und die Ergänzungssteuer auf Ebene der Slowakischen Republik etwa 1.000 Tochtergesellschaften betreffen. Wir empfehlen den Tochtergesellschaften, mit der Kommunikation innerhalb ihrer Gruppe zu beginnen und mit der IT-Abteilung einen Prozess einzuleiten, um ein System zur Verteilung der erforderlichen Daten einzurichten.

BMB Newsletter

SEITE 3/12 1. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Vorbereitung der 2.Säule im SK Steuerrecht

SEITE 3

TOP 2: Anstehende Änderungen in der tätigen Reue bei Steuerstraftaten

SEITE 4

TOP 3: Anstehende Änderungen im HGB

SEITE 5

TOP 4: Neue Leitlinie zu Verrechnungspreisen

SEITE 6

TOP 5: Auswertung der Tätigkeit der Finanzverwaltung

SEITE 7

TOP 6: Richtlinie zur Nachhaltigkeitsbericht-erstattung von Unternehmen

SEITE 9

TOP 7: OECD veröffentlichte technische Leitlinien zur Umsetzung globaler Mindeststeuer

SEITE 10

TOP 8: OECD-Handbuch zu multilateralen MAPs und APAs

SEITE 11

TOP 9: EuGH-Urteil zu DAC6

SEITE 12

TOP 10: Update der Liste nicht kooperativer Länder, Russland wurde auch ergänzt

Nützliche Links

Selbst wenn die Geschäftseinheit der Gruppe in der Slowakischen Republik keinen effektiven Steuersatz von weniger als 15% erreicht, wird sie dennoch viele der mit dieser Regelung verbundenen Berichts- und Meldepflichten erfüllen müssen. Es ist geplant, ein separates Formular für die Steuererklärung einzuführen, das eine andere Berechnung der Steuer für die Zwecke des ETR (effektiver Steuersatz) und möglicherweise auch andere Daten als die traditionelle Körperschaftsteuererklärung enthält.

Die Vorbereitung und Veröffentlichung eines separaten Gesetzentwurfs im interministeriellen Stellungnahmeverfahren ist für Frühjahr/Sommer 2023 geplant.

TOP 2: ANSTEHENDE ÄNDERUNGEN IN DER TÄTIGEN REUE BEI STEUERSTRAFTATEN

Das SK-Justizministerium hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzes Nr. 300/2005 Slg. in der geltenden Fassung vorbereitet. Der Entwurf enthält umfangreiche Änderungen und hat eben das interministerielle Stellungnahmeverfahren durchlaufen. Die Änderungen werden sich unter anderem auch auf den Steuerbereich auswirken, insbesondere auf die Bestimmungen zur tätigen Reue.

Nach dem bisherigen Wortlaut des Strafgesetzes konnten die Täter ausgewählter Steuerstraftaten zuerst in Ruhe das Ergebnis der Ermittlungen abwarten, die ihre Steuerstraftat entweder aufdeckten oder nicht aufdeckten. Selbst bei Aufdeckung einer Straftat konnte sich der Täter der strafrechtlichen Verantwortung entziehen, indem er in dem Umfang, in dem die Ermittlungen diese Straftat aufdeckten, die Steuern und andere Beträge nachträglich bezahlte. Da es sich um vorsätzliche Straftaten handelt, ist die Bestimmung sehr mild. Aus diesem Grund wird die Frist für die Nachzahlung der geschuldeten Steuer und anderer Beträge auf 60 Tage nach Rechtskraft der Anzeigeerstattung und nicht erst nach Abschluss der gesamten mühsamen Ermittlungen verkürzt.

Bei der Straftat der Nichtauszahlung von Löhnen und Abfindungen wird die Frist für die Ausübung der tätigen Reue verlängert, und dies ebenfalls auf 60 Tage ab Rechtskraft der Anzeigeerstattung. Die derzeitige Frist von 60 Tagen ab Begehung der Straftat für die Nachzahlung von Lohn und Abfindung hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen.

Außer den Änderungen der tätigen Reue wird der Schwellenwert für die meisten Steuerdelikte von derzeit 266 EUR auf den Wert des größeren Schadens (Vorschlag: 5 Tsd. EUR) angehoben. Bis zu diesem Betrag wird das Delikt im Wege eines Verwaltungsverfahrens geahndet. Außerdem wird eine neue Schadenskategorie eingeführt: der Schaden von extrem großem Ausmaß, dessen Schwellenwert bei mindestens 1 Mio. EUR liegt. Dieser Schwellenwert ist vor allem bei Eigentums- und Wirtschaftsdelikten sinnvoll.

BMB Newsletter

SEITE 4/12 1. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Vorbereitung der 2.Säule im SK Steuerrecht

SEITE 3

TOP 2: Anstehende Änderungen in der tätigen Reue bei Steuerstraftaten

SEITE 4

TOP 3: Anstehende Änderungen im HGB

SEITE 5

TOP 4: Neue Leitlinie zu Verrechnungspreisen

SEITE 6

TOP 5: Auswertung der Tätigkeit der Finanzverwaltung

SEITE 7

TOP 6: Richtlinie zur Nachhaltigkeitsbericht-erstattung von Unternehmen

SEITE 9

TOP 7: OECD veröffentlichte technische Leitlinien zur Umsetzung globaler Mindeststeuer

SEITE 10

TOP 8: OECD-Handbuch zu multilateralen MAPs und APAs

SEITE 11

TOP 9: EuGH-Urteil zu DAC6

SEITE 12

TOP 10: Update der Liste nicht kooperativer Länder, Russland wurde auch ergänzt

Nützliche Links

Der Straftatbestand der Falschaussage und des Falscheids wird auf die vorsätzliche Begehung einer Falschaussage im Steuerverfahren vor dem Steuerverwalter ausgedehnt. Die bisherige Einstufung eines solchen Verhaltens als Ordnungswidrigkeit, die nur mit einer Geldbuße von bis zu 99 EUR geahndet wurde, hat sich in der Praxis nicht bewährt.

Die Definition des Schadens wird um gekürzte, nicht abgeführte oder nicht gezahlte Steuern oder Sozial-/Krankenversicherungsbeiträge, unrechtmäßigerweise erstattete Mehrwert- oder Verbrauchssteuern, unrechtmäßigerweise erlangte oder verwendete nicht rückzahlbare finanzielle Beiträge, Subventionen, Zuschüsse oder sonstige Leistungen aus dem Staatshaushalt, dem Haushalt der EU, dem von der EU verwalteten Haushalt, dem Haushalt einer öffentlichen Einrichtung, dem Haushalt eines staatlichen Fonds, dem Haushalt einer Gebietseinheit oder dem Haushalt einer Gemeinde ergänzt. Der Grund für diese Ergänzung ist, zu ermöglichen, dass die Behörden in einem Strafverfahren Schadensersatz für Schäden fordern können, die beispielsweise durch Steuerbetrug, Subventionsbetrug oder Betrug mit EU-Mitteln entstanden sind.

TOP 3: ANSTEHENDE ÄNDERUNG IM HANDELSGESETZBUCH

Bevorstehende Änderungen bei Unternehmensumwandlungen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/2121 über die grenzüberschreitende Umwandlung von Gesellschaften werden in der slowakischen Gesetzgebung neue Prozesse eingeführt, bei denen es sich in erster Linie um die Spaltung, die Änderung der Rechtsform und indirekt um die Ausgliederung von Gesellschaften handelt. Diese werden durch ein eigenes Gesetz - das Umwandlungsgesetz - eingeführt.

Es werden völlig neue Begriffe eingeführt, nämlich:

Abspaltung - ein Vorgang, der einer Teilspaltung entspricht, bei der das gespaltene Unternehmen nicht wie bei einer Spaltung aufhört zu existieren, und sein Teil in ein anderes Unternehmen abgespalten wird. Die Regelung wird sowohl für inländische als auch für grenzüberschreitende Spaltungen gelten;

grenzüberschreitende Änderung der Rechtsform - eine Gesellschaft verlegt ihren Sitz von einem Mitgliedstaat in einen anderen und ändert gleichzeitig ihre Rechtsform nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren neuen Sitz hat.

Im Zusammenhang mit dieser Änderung wird derzeit eine Reihe von Gesetzesänderungen sowohl im Einkommensteuergesetz als auch im Mehrwertsteuergesetz diskutiert.

BMB Newsletter

SEITE 5/12 1. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2
TOP 1: Vorbereitung der
2.Säule im SK Steuerrecht

SEITE 3
TOP 2: Anstehende
Änderungen in der tätigen
Reue bei Steuerstraftaten

SEITE 4
TOP 3: Anstehende
Änderungen im HGB

SEITE 5
**TOP 4: Neue Leitlinie zu
Verrechnungspreisen**

SEITE 6
TOP 5: Auswertung der
Tätigkeit der
Finanzverwaltung

SEITE 7
TOP 6: Richtlinie zur
Nachhaltigkeitsbericht-
erstattung von Unternehmen

SEITE 9
TOP 7: OECD veröffentlichte
technische Leitlinien zur
Umsetzung globaler
Mindeststeuer

SEITE 10
TOP 8: OECD-Handbuch zu
multilateralen MAPs und
APAs

SEITE 11
TOP 9: EuGH-Urteil zu DAC6

SEITE 12
TOP 10: Update der Liste
nicht kooperativer Länder,
Russland wurde auch ergänzt

Nützliche Links

Bevorstehende Einführung einer neuen Rechtsform – Privatstiftung

Im Februar 2023 wurde ein Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 34/2002 GesSlg. über Stiftungen und des Zivilgesetzbuches im Gesetzgebungsverfahren zur Stellungnahme veröffentlicht.

Obwohl es in den Nachbarstaaten schon seit langem Privatstiftungen gibt, gibt es in der slowakischen Rechtsordnung kein Rechtsinstrument für die Verwaltung von Vermögen, das zur Unterstützung eines privaten Zwecks eingerichtet werden könnte. Im Ausland sind dies typischerweise Treuhandfonds oder private Stiftungsfonds. Es fehlt also ein Instrument zur effektiven Vermögensverwaltung, Kontrolle und Verteilung des Vermögens in Familienunternehmen. Infolgedessen haben viele Familienunternehmen auf Konzepte zurückgegriffen, die im Ausland verfügbar sind.

Das Gesetz soll zum 01.01.2024 in Kraft treten. Parallel dazu werden derzeit auch in der Fachöffentlichkeit Stellungnahmen zu den notwendigen Änderungen des Einkommensteuergesetzes abgegeben.

TOP 4: NEUE LEITLINIE ZU VERRECHNUNGSPREISEN

Das Finanzministerium hat eine neue [Leitlinie zur Bestimmung des Inhalts der Verrechnungsdokumentation](#) herausgegeben, die seit dem 01.01.2023 anwendbar ist und die Novelle des Einkommenssteuergesetzes widerspiegelt, über die wir im letzten Newsletter informiert haben.

Die Novelle definierte die Wesentlichkeitsgrenze der Transaktion (im Allgemeinen 10 Tsd. EUR, bei Darlehen und Krediten Kapitalbetrag über 50 Tsd. EUR), die auch einen „safe harbour“ für kleine Transaktionen bieten sollte. Die Leitlinie reagierte auf diese Änderung, indem sie Artikel 2 Absatz 8, die allgemeine Definition der Wesentlichkeit, die sich aus den Rechnungslegungsvorschriften ableitet, aufgehoben hat. In anderen Bestimmungen arbeitet die Leitlinie jedoch weiterhin mit dem Konzept der Wesentlichkeit einer Transaktion, wie es im Rechnungslegungsgesetz bzw. in internationalen Rechnungslegungsstandards definiert ist, um den Umfang der Dokumentation zu bestimmen.

Die Leitlinie geht auch speziell auf das Thema Betriebsstätte ein. Zusätzlich zu den üblichen Dokumentationsanforderungen muss die Betriebsstätte Informationen vorlegen, wie die Kapital- und Finanzierungskosten der Betriebsstätte zugeordnet werden, wenn sie die Finanzierungskosten als Steuerausgaben geltend macht.

BMB Newsletter

SEITE 6/12 1. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Vorbereitung der 2.Säule im SK Steuerrecht

SEITE 3

TOP 2: Anstehende Änderungen in der tätigen Reue bei Steuerstraftaten

SEITE 4

TOP 3: Anstehende Änderungen im HGB

SEITE 5

TOP 4: Neue Leitlinie zu Verrechnungspreisen

SEITE 6

TOP 5: Auswertung der Tätigkeit der Finanzverwaltung

SEITE 7

TOP 6: Richtlinie zur Nachhaltigkeitsbericht-erstattung von Unternehmen

SEITE 9

TOP 7: OECD veröffentlichte technische Leitlinien zur Umsetzung globaler Mindeststeuer

SEITE 10

TOP 8: OECD-Handbuch zu multilateralen MAPs und APAs

SEITE 11

TOP 9: EuGH-Urteil zu DAC6

SEITE 12

TOP 10: Update der Liste nicht kooperativer Länder, Russland wurde auch ergänzt

Nützliche Links

Eine wichtige Änderung ist die Lockerung der Anforderungen für kleine Unternehmen. Eine verkürzte Dokumentation muss von einem Unternehmen geführt werden, das nicht verpflichtet ist, eine vollständige oder grundlegende Dokumentation zu führen und gleichzeitig eine Steuerbefreiung beantragt, einen Steuerverlust ausweist, den Steuerverlust verwertet oder den Steuersatz von 15% nicht anwendet.

TOP 5: AUSWERTUNG DER TÄTIGKEIT DER FINANZVERWALTUNG

Seit dem Amtsantritt des neuen Präsidenten der Finanzverwaltung Jiří Žežulka sind zwei Jahre vergangen. Die Stiftung Zastavme korupciu (Stopp der Korruption) hat das Funktionieren der Finanzverwaltung in dieser Zeit analysiert.

Die Entwicklung bei der Durchführung von Betriebsprüfungen ist im Allgemeinen positiv. Vor zwei Jahren waren bis zu 41% der Betriebsprüfungen auf inaktive Unternehmen ausgerichtet. Aus Sicht der Eintreibung der eventuellen Nachbemessungen bedeutete dies eine Zeitverschwendung, da die Chancen, das Geld zurückzubekommen, sehr gering waren. Diese Quote konnte nach zwei Jahren auf 10% gesenkt werden, weil sich die Ausrichtung der Betriebsprüfungen geändert hat. Es gibt weniger komplexe Betriebsprüfungen, die eine große Anzahl von Transaktionen umfassten und wochenlang dauern. Vielmehr werden bestimmte Transaktionen und Problembereiche wie andauernde Verlustvorträge, hohe Kosten für sonstige Dienstleistungen usw. gezielt geprüft. Den Betriebsprüfern steht eine neue analytische Datenbank zur Verfügung, die sie bei den Betriebsprüfungen unterstützt. Die Applikation ermöglicht auch eine rückwirkende Auswertung des Vorgangs des Betriebsprüfers und enthält eine Datenbank mit Hilfsmitteln, die zeigen, wie ähnliche Fälle in der Vergangenheit behandelt wurden. Neben der Analyse von MwSt-Kontrollmeldungen werden auch andere Datenquellen hinzugefügt, z. B. zu Fahrzeugen oder Immobilien. Ein für die Betriebsprüfer wichtiges Thema waren die Verrechnungspreise. Vorläufige Zahlen für 2022 sprechen von einem Anstieg der Einnahmen in diesem Kapitel um fast 30 Mio. EUR.

Bei höheren Nachbemessungen wehren sich die Steuerzahler in der Regel, indem sie zunächst einen Einspruch beim Finanzdirektorat einlegen, und wenn der Bescheid der Betriebsprüfer bestätigt wird, wenden sie sich an das Gericht. Vor den Kreisgerichten liegt die Erfolgsquote der Finanzverwaltung bei etwa 72%. Scheitern die Steuersubjekte, können sie sich an den Obersten Verwaltungsgerichtshof wenden, was sie im vergangenen Jahr in mehr als 130 Fällen getan haben. Auch hier liegt die Statistik zu 70% zugunsten der Steuerverwaltung.

BMB Newsletter

SEITE 7/12 1. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Vorbereitung der 2.Säule im SK Steuerrecht

SEITE 3

TOP 2 Anstehende Änderungen in der tätigen Reue bei Steuerstraftaten

SEITE 4

TOP 3: Anstehende Änderungen im HGB

SEITE 5

TOP 4: Neue Leitlinie zu Verrechnungspreisen

SEITE 6

TOP 5: Auswertung der Tätigkeit der Finanzverwaltung

SEITE 7

TOP 6: Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

SEITE 9

TOP 7: OECD veröffentlichte technische Leitlinien zur Umsetzung globaler Mindeststeuer

SEITE 10

TOP 8: OECD-Handbuch zu multilateralen MAPs und APAs

SEITE 11

TOP 9: EuGH-Urteil zu DAC6

SEITE 12

TOP 10: Update der Liste nicht kooperativer Länder, Russland wurde auch ergänzt

Nützliche Links

Bei der Verbesserung der Funktionsweise der Finanzverwaltung spielt die Personalpolitik zweifellos eine Schlüsselrolle. Ein Risikobereich ist die Beschäftigung von Familienmitgliedern. In den Personalfragebogen wurde eine neue Zeile über andere Familienmitglieder in der Finanzverwaltung ergänzt. Vorrangiger Grund dafür ist, die Einbeziehung solcher Personen in ein Verhältnis der gegenseitigen Über- und Unterordnung auszuschließen, da dies gesetzlich nicht zulässig ist. In den kommenden Monaten soll eine eigene Kontrollstelle geschaffen werden, deren Vorschlag Teil des Gesetzespakets zur Novellierung des Strafgesetzes ist.

Im vergangenen Jahr wurde die Tätigkeit der Finanzverwaltung auch durch die Oberste Kontrollbehörde geprüft und eine Reihe von Schwachstellen wurde festgestellt, wie etwa die mangelnde Vernetzung der IT-Systeme von Zoll- und Steuerverwaltung, die dazu führte, dass nicht schnell genug auf mögliche Nachbemessungen reagiert werden konnte. Die Behörde wies auch auf fehlende Querschnittsprüfungen hin.

TOP 6: RICHTLINIE ZUR NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG VON UNTERNEHMEN

Im Dezember 2022 wurde die [Richtlinie \(EU\) 2022/2464](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Berichterstattung von Unternehmen über die Nachhaltigkeit veröffentlicht, die die Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung von 2014 ergänzt und ändert. Die Richtlinie legt fest, welche Nachhaltigkeitsinformationen (Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts- und Governance-Faktoren) offenzulegen sind, und sieht vor, dass die Übereinstimmung der offengelegten Daten mit den Berichterstattungsstandards vom Abschlussprüfer oder von einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen (akkreditierter unabhängiger Dritter) geprüft wird.

Zunächst wird die Übereinstimmung der Angaben **mit begrenzter Prüfungssicherheit** (in Form einer Negativaussage), dann **mit hinreichender Prüfungssicherheit** (umfangreiche Verfahren, einschließlich der Betrachtung der internen Kontrollen des berichterstattenden Unternehmens und vertiefter Prüfungen; positive Feststellung) geprüft.

Der Erbringer von Bestätigungsleistungen sollte eine Bestätigungsakte führen, und es sollte mindestens eine Person innerhalb des Unternehmens geben, die aktiv an der Durchführung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung beteiligt ist – der „verantwortliche Nachhaltigkeitspartner“. Für die Bestellung des Erbringers von Bestätigungsleistungen sollten ähnliche Regeln gelten wie für die Bestellung und Abberufung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften laut der Richtlinie 2006/43/EG.

BMB Newsletter

SEITE 8/12 1. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Vorbereitung der 2.Säule im SK Steuerrecht

SEITE 3

TOP 2: Anstehende Änderungen in der tätigen Reue bei Steuerstraftaten

SEITE 4

TOP 3: Anstehende Änderungen im HGB

SEITE 5

TOP 4: Neue Leitlinie zu Verrechnungspreisen

SEITE 6

TOP 5: Auswertung der Tätigkeit der Finanzverwaltung

SEITE 7

TOP 6: Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

SEITE 9

TOP 7: OECD veröffentlichte technische Leitlinien zur Umsetzung globaler Mindeststeuer

SEITE 10

TOP 8: OECD-Handbuch zu multilateralen MAPs und APAs

SEITE 11

TOP 9: EuGH-Urteil zu DAC6

SEITE 12

TOP 10: Update der Liste nicht kooperativer Länder, Russland wurde auch ergänzt

Nützliche Links

Die Standards für die begrenzte Prüfungssicherheit sollen von der Kommission bis zum 1. Oktober 2026 und für die hinreichende Prüfungssicherheit bis spätestens 1. Oktober 2028 angenommen werden. Bis zur Annahme der Standards werden die Nachhaltigkeitsdaten gemäß dem Committee of European Audit Oversight Bodies (CEAOB) gemeldet.

Die Bestätigung im Bereich der Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen durch Abschlussprüfer würde dazu beitragen, die Verknüpfung und Konsistenz von Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen zu gewährleisten, was sich für die Nutzer der Informationen positiv auswirken könnte. Andererseits erlaubt die Richtlinie den Mitgliedstaaten auch, die Unabhängigkeit des Erbringers von Bestätigungsleistungen vorzuschreiben, d.h. eine Trennung zwischen dem Abschlussprüfer und dem Erbringer von Bestätigungsleistungen vorzuschreiben.

Die Vorschriften werden auf die Unternehmen schrittweise angewandt:

1. Im Jahr 2025 werden Unternehmen, die unter die Richtlinie und die ursprüngliche Richtlinie über nichtfinanzielle Berichterstattung fallen (Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Beschäftigten), Daten für 2024 offenlegen.
2. Im Jahr 2026 werden weitere große Unternehmen (die 2 der 3 Kriterien erfüllen: Umsatz > 40 Mio. EUR, Vermögen > 20 Mio. EUR, Beschäftigte > 250) Daten für 2025 veröffentlichen.
3. Im Jahr 2027 werden kleine und mittlere Unternehmen, (ausgenommen Kleinstunternehmen), deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten EU-Markt zugelassen sind, Daten für 2026 veröffentlichen.
4. Im Jahr 2029 werden Unternehmen mit Tochtergesellschaften außerhalb der EU Daten für 2028 veröffentlichen.

Um zu veranschaulichen, was die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen umfasst, müssen große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, im Lagebericht die Informationen aufführen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte zu verstehen, und die Informationen, die erforderlich sind, um zu verstehen, wie sich Nachhaltigkeitsaspekte auf die Entwicklung, Leistung und Position des Unternehmens auswirken. Dazu gehören zum Beispiel eine kurze Beschreibung der Widerstandsfähigkeit des Geschäftsmodells und der Geschäftsstrategie gegenüber Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten, die Pläne des Unternehmens, sein Geschäftsmodell und seine Geschäftsstrategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C gemäß dem Pariser Abkommen in Einklang zu bringen, eine Beschreibung der von dem Unternehmen festgelegten zeitlich begrenzten Ziele für Nachhaltigkeitsaspekte, gegebenenfalls einschließlich absoluter Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen für mindestens 2030 und 2050,

BMB Newsletter

SEITE 9/12 1. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Vorbereitung der 2.Säule im SK Steuerrecht

SEITE 3

TOP 2: Anstehende Änderungen in der tätigen Reue bei Steuerstraftaten

SEITE 4

TOP 3: Anstehende Änderungen im HGB

SEITE 5

TOP 4: Neue Leitlinie zu Verrechnungspreisen

SEITE 6

TOP 5: Auswertung der Tätigkeit der Finanzverwaltung

SEITE 7

TOP 6: Richtlinie zur Nachhaltigkeitsbericht-erstattung von Unternehmen

SEITE 9

TOP 7: OECD veröffentlichte technische Leitlinien zur Umsetzung globaler Mindeststeuer

SEITE 10

TOP 8: OECD-Handbuch zu multilateralen MAPs und APAs

SEITE 11

TOP 9: EuGH-Urteil zu DAC6

SEITE 12

TOP 10: Update der Liste nicht kooperativer Länder, Russland wurde auch ergänzt

Nützliche Links

eine Beschreibung der wichtigsten Risiken für das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten und Indikatoren, die für die offenzulegenden Informationen relevant sind. Die Richtlinie lässt unter bestimmten Umständen Ausnahmen von der Berichtspflicht für Tochterunternehmen zu.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass die Richtlinie Auswirkungen auf bestehende EU-Rechtsakte im Bereich der Abschlussprüfung hat, und zwar auf die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (über besondere Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse), Richtlinie 2004/109/EG (zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind), Richtlinie 2006/43/EG (über die Abschlussprüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen) und Richtlinie 2013/34/EU (über Jahresabschlüsse, konsolidierte Abschlüsse und damit verbundene Berichte bestimmter Arten von Unternehmen).

TOP 7: OECD VERÖFFENTLICHTE TECHNISCHE LEITLINIE ZUR UMSETZUNG GLOBALER MINDESTSTEUER

Um einzelne Länder bei der Umsetzung einer bahnbrechenden Reform des internationalen Steuersystems zu unterstützen, veröffentlichte die OECD am 02.02.2023 die technische Anleitung [Administrative Guidance for the Pillar Two GloBE Rules](#), die sicherstellen wird, dass multinationale Unternehmen (MNEs) einem effektiven Mindeststeuersatz von 15% unterliegen.

Darüber hinaus wurde von der OECD am 20.12.2022 das Umsetzungspaket der 2. Säule veröffentlicht. Das veröffentlichte Paket von Publikationen umfasst insbesondere:

- Safe Harbours and Penalty Relief – Manual zur Safe-Harbour-Regelung
- GloBE Information Return - Dokument zur öffentlichen Konsultation
- Tax Certainty – Publikation über Steuersicherheit im Zusammenhang mit der Einhaltung der verschiedenen GloBE-Vorschriften

Auf EU-Ebene wurde im Dezember 2022 die Richtlinie 2022/2523 des EU-Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen verabschiedet. Viele Bestimmungen aus den oben genannten technischen Handbüchern der OECD wurden in der EU-Richtlinie als offene Fragen belassen, z. B. die Frage der sicheren Häfen, insbesondere die Möglichkeit, die GloBE-Berichterstattung und die darin enthaltenen Informationen zu vereinfachen, um eine doppelte Meldung der erforderlichen Daten auf der Ebene der Geschäftseinheit der Gruppe und der Muttergesellschaft zu vermeiden. So wird beispielsweise die Diskussion über einen möglichen „sicheren Hafen“, insbesondere in den ersten Jahren der Umsetzung, in Form der Möglichkeit, die CBCR-Berichte als Grundlage für die Berechnung des effektiven Steuersatzes zu verwenden, als wichtig erachtet.

BMB Newsletter

SEITE 10/12 1. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Vorbereitung der 2.Säule im SK Steuerrecht

SEITE 3

TOP 2: Anstehende Änderungen in der tätigen Reue bei Steuerstraftaten

SEITE 4

TOP 3: Anstehende Änderungen im HGB

SEITE 5

TOP 4: Neue Leitlinie zu Verrechnungspreisen

SEITE 6

TOP 5: Auswertung der Tätigkeit der Finanzverwaltung

SEITE 7

TOP 6: Richtlinie zur Nachhaltigkeitsbericht-erstattung von Unternehmen

SEITE 9

TOP 7: OECD veröffentlichte technische Leitlinien zur Umsetzung globaler Mindeststeuer

SEITE 10

TOP 8: OECD-Handbuch zu multilateralen MAPs und APAs

SEITE 11

TOP 9: EuGH-Urteil zu DAC6

SEITE 12

TOP 10: Update der Liste nicht kooperativer Länder, Russland wurde auch ergänzt

Nützliche Links

Die eingegangenen Kommentare zu den Aspekten der Einhaltung und Koordinierung der globalen Mindeststeuer im Rahmen der zweiten Säule der OECD/G20-Vereinbarung über einen integrativen Rahmen für BEPS wurden in einer öffentlichen Konsultationssitzung am 16.03.2023 erörtert.

TOP 8: OECD-HANDBUCH ZU MULTILATERALEN MAPS UND APAS

Im Februar 2023 veröffentlichte das Forum für Steuerverwaltung (FTA) das Handbuch zur Handhabung von multilateralen Verständigungsverfahren (MAP) und Vorabverständigungsvereinbarungen (APA) ([Manual on the Handling of Multilateral Mutual Agreement Procedures and Advance Pricing Arrangements](#)). Das Handbuch wurde auf der Grundlage von Fragebögen erstellt, die an 19 Länder versandt wurden: Australien, Österreich, Kanada, China, Kolumbien, Frankreich, Deutschland, Indien, Irland, Italien, Japan, die Niederlande, Norwegen, Polen, Singapur, Spanien, Thailand, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten, von denen 15 Länder den Fragebogen im Detail ausgefüllt haben.

Alle Länder waren sich über die Möglichkeit einig, multilaterale MAP- und APA-Verfahren einzuleiten, obwohl sie zugaben, dass sie in der Folge auf Komplikationen im Verhandlungsprozess stießen.

Das Handbuch fasst die Probleme zusammen, die in multilateralen Fällen auftreten:

1. Erstens gibt es keine klare Definition eines multilateralen Falles und es besteht kein ausreichender Konsens darüber, welche Situationen für eine multilaterale Lösung geeignet sind.
2. Zweitens besteht unter den Ländern kein klarer Konsens über die Rechtsgrundlage, auf der solche Fälle behandelt werden sollten, d.h. ob es internationale Doppelbesteuerungsabkommen zwischen allen beteiligten Ländern geben muss und ob mehrere Anträge gestellt werden müssen.
3. Drittens ergaben sich einige verfahrenstechnische Fragen, z.B. wie solche Verfahren umgesetzt werden sollen, d.h. multilaterale Gespräche oder eher bilaterale Gespräche und Informationsaustausch mit mehr Ländern.

Aus den von mehreren Ländern, z.B. den USA, Australien, Kanada und Japan, veröffentlichten APA-Statistiken geht hervor, dass zahlreiche Anträge auf multilaterale APA gestellt und/oder zahlreiche APAs abgeschlossen wurden.

Das Handbuch bietet auch einen idealen Zeitplan für einen typischen multilateralen Fall. In multilateralen MAP- und APA-Verfahren sollte eine Einigung zwischen den zuständigen Behörden innerhalb von 36 Monaten nach Einreichung eines vollständigen MAP/APA-Antrags erzielt werden. Das Handbuch beschreibt auch drei vereinfachte Beispiele für Transaktionen, bei denen multilaterale Vereinbarungen geeignet sind.

BMB Newsletter

SEITE 11/12 1. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2
TOP 1: Vorbereitung der
2.Säule im SK Steuerrecht

SEITE 3
TOP 2: Anstehende
Änderungen in der tätigen
Reue bei Steuerstraftaten

SEITE 4
TOP 3: Anstehende
Änderungen im HGB

SEITE 5
TOP 4: Neue Leitlinie zu
Verrechnungspreisen

SEITE 6
TOP 5: Auswertung der
Tätigkeit der
Finanzverwaltung

SEITE 7
TOP 6: Richtlinie zur
Nachhaltigkeitsbericht-
erstattung von Unternehmen

SEITE 9
TOP 7: OECD veröffentlichte
technische Leitlinien zur
Umsetzung globaler
Mindeststeuer

SEITE 10
TOP 8: OECD-Handbuch zu
multilateralen MAPs und
APAs

SEITE 11
**TOP 9: EuGH-Urteil zu
DAC6**

SEITE 12
TOP 10: Update der Liste
nicht kooperativer Länder,
Russland wurde auch ergänzt

Nützliche Links

TOP 9: EUGH-URTEIL ZU DAC6

Im Dezember 2022 fällte der Gerichtshof der Europäischen Union ein Grundsatzurteil zugunsten von zwei Anwaltsverbänden, dass die Verschwiegenheitspflicht im Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant und die Verpflichtungen aus der DAC6-Richtlinie (EU-Richtlinie 2018/822) betraf.

Die DAC6 verlangt von Intermediären - Steuerberatern, Abschlussprüfern, Banken und Rechtsanwälten - ausgewählte grenzüberschreitende Steuergestaltungen zu melden, bevor sie umgesetzt werden. Ziel ist es, den EU-Mitgliedstaaten mehr Informationen über die von Intermediären konzipierten und vermarkteten Steuergestaltungen zur Verfügung zu stellen, damit sie beurteilen können, ob diese Gestaltungen Steuerhinterziehung und -umgehung erleichtern, bevor sie umgesetzt werden.

Mit der Richtlinie wurde eine Meldepflicht für alle diejenigen eingeführt, die an der Konzeption, Vermarktung, Organisation oder Verwaltung der Umsetzung der meldepflichtigen Gestaltungen beteiligt sind. Jeder Mitgliedstaat konnte jedoch den Intermediären Ausnahme von dieser Verpflichtung gewähren, wenn dadurch das durch das nationale Recht geschützte Berufsgeheimnis verletzt würde. Unter diesen Umständen sind die Intermediäre verpflichtet, jeden anderen Intermediären oder das betroffene Steuersubjekt über ihre Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden zu informieren.

Zwei juristische Berufsverbände haben vor dem belgischen Verfassungsgericht geklagt. Sie argumentierten, dass es nicht möglich sei, Informationen an andere Intermediäre weiterzugeben, ohne gegen das Berufsgeheimnis zu verstoßen, an das Rechtsanwälte gebunden sind. Das belgische Verfassungsgericht ersuchte den EuGH um eine Antwort.

In seinem [Urteil](#) erinnerte der Gerichtshof insbesondere daran, dass Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Vertraulichkeit des gesamten Schriftverkehrs zwischen Privatpersonen schützt und einen verstärkten Schutz für den Informationsaustausch zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten bietet. Der Gerichtshof stellte fest, dass die in der Richtlinie vorgesehene Meldepflicht gegen das Recht auf Achtung der Kommunikation zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Mandanten verstößt.

BMB Newsletter

SEITE 12/12 1. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Vorbereitung der 2.Säule im SK Steuerrecht

SEITE 3

TOP 2: Anstehende Änderungen in der tätigen Reue bei Steuerstraftaten

SEITE 4

TOP 3: Anstehende Änderungen im HGB

SEITE 5

TOP 4: Neue Leitlinie zu Verrechnungspreisen

SEITE 6

TOP 5: Auswertung der Tätigkeit der Finanzverwaltung

SEITE 7

TOP 6: Richtlinie zur Nachhaltigkeitsbericht-erstattung von Unternehmen

SEITE 9

TOP 7: OECD veröffentlichte technische Leitlinien zur Umsetzung globaler Mindeststeuer

SEITE 10

TOP 8: OECD-Handbuch zu multilateralen MAPs und APAs

SEITE 11

TOP 9: EuGH-Urteil zu DAC6

SEITE 12

TOP 10: Update der Liste nicht kooperativer Länder, Russland wurde auch ergänzt

TOP 10: UPDATE DER LISTE NICHT KOOPERATIVER LÄNDER, RUSSLAND WURDE AUCH ERGÄNZT

Am 14.02.2023 aktualisierte der Rat der EU die [Liste nicht kooperierender Länder und Gebiete für Steuerzwecke](#). Es wurden vier Länder hinzugefügt, nämlich die **Britischen Jungferninseln, Costa Rica, die Marshallinseln und Russland**. Kein Land wurde von der Liste gestrichen. Nach der Aufnahme der neuen Länder **umfasst die Liste nun 16 Länder**: Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bahamas, Britische Jungferninseln, Costa Rica, Fidschi, Guam, Marshallinseln, Palau, Panama, Russland, Samoa, Trinidad und Tobago, Turks- und Caicosinseln, US-Jungferninseln und Vanuatu.

Die EU-Liste nicht kooperierender Länder und Gebiete wurde erstmals 2017 im Rahmen der Bemühungen zur Förderung eines fairen Steuerwettbewerbs und zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken erstellt. Die Länder werden anhand einer Reihe von Kriterien wie Steuertransparenz, gerechte Besteuerung und Anwendung internationaler Standards zur Verhinderung der Aushöhlung der Bemessungsgrundlage und Gewinnverschiebung bewertet. Seit 2020 wird die Liste zweimal im Jahr aktualisiert. Die nächste Revision ist für Oktober 2023 geplant.

NÜTZLICHE LINKS

[Richtlinie 2022/2523 des Rates](#) (DE)

[Leitlinie zur Bestimmung des Inhalts der Verrechnungsdokumentation](#) (SK)

[Richtlinie \(EU\) 2022/2464](#) (DE)

[Administrative Guidance for the Pillar Two GloBE Rules](#) (EN)

[Manual on the Handling of Multilateral Mutual Agreement Procedures and Advance Pricing Arrangements](#) (EN)

[EuGH-Urteil zu DAC6](#) (DE)

[Liste nicht kooperierender Länder und Gebiete für Steuerzwecke](#) (DE)

Autoren:



Judita Kuchtová
Steuerberater



Diana Mihályi
Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer



Kristína Reguliová
Senior Tax Expert

Nützliche Links

BMB Partners
Zámocká 34
81101 Bratislava
T +421 2 212 99 000
M bmb@bmb.sk
www.bmb.sk
www.taxand.com

Auch wenn der Erstellung dieses Materials höchste Aufmerksamkeit gewidmet wurde, übernimmt die Gesellschaft BMB Partners keinerlei Verantwortung für eventuelle Fehler, Ungenauigkeiten oder für eventuelle Schäden, die aus Gutgläubigkeit gegenüber diesem Material entstehen. In jedem Fall empfehlen wir, für den konkreten Einzelfall fachlichen Rat einzuholen.